Satzung



Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

"Sparkassenstiftung für Wetter (Ruhr)"

und hat ihren Sitz in Wetter (Ruhr).

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - b. die Förderung der Religion,
 - c. die Förderung gemeinnütziger Zwecke i. S. § 52 AO, mildtätiger Zwecke i. S. § 53 AO und kirchlicher Zwecke i. S. § 54 AO,
 - d. die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - e. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
 - f. die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe,
 - g. die Förderung von Schüleraustauschprogrammen,
 - h. die Förderung des Sports,
 - i. die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen, Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken einschl. der Durchführung von Ausstellungen,
 - j. die Förderung der Heimat- und Denkmalpflege sowie der Heimatkunde,
 - k. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - 1. die Förderung des Tierschutzes,
 - m. die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Tier- und Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports,
 - n. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - o. die Förderung von Städtepartnerschaften,
 - p. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - q. die Unterstützung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
 - r. die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und des Schutzes von Ehe und Familie.
 - s. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr,
 - t. die Förderung der Entwicklungshilfe,
 - u. die Förderung von Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung,

- v. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- w. die Förderung der Kriminalprävention,
- x. die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschl. der Errichtung und Pflege von Ehrenmalen und Gedenkstätten,
- y. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten,
- z. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

im Bereich der Stadt Wetter (Ruhr).

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke in erster Linie durch das Beschaffen von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Unter diesen Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die in Abs. 2 genannten Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

In geeigneten Fällen kann die Stiftung die vorstehenden Fördermaßnahmen auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dabei kann sie Vereine, Verbände und andere Einrichtungen als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschalten.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und die Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Von der Stiftung aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens erworbene Kunstwerke, kulturelle Veranstaltungen und etwaige Forschungsergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - Eine Veräußerung ist zulässig, wenn der Erlös für Stiftungszwecke verwendet wird.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst

350.000,00 EUR i. W.: dreihundertfünfzigtausend EURO

Die Sparkasse Gevelsberg-Wetter sichert der Stiftung ein Stiftungsvermögen von insgesamt 350.000,00 EUR zu.

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann vorübergehend und ausnahmsweise auf Beschluss des Kuratoriums mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das Stiftungsvermögen kann in diesem Fall für satzungsmäßige Zwecke bis zu 5 v. H. in Anspruch genommen werden. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens, auflagenfreie Spenden und auflagenfreie Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter solange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der in Abs. 1 jeweils festgelegte Betrag zzgl. etwaiger Zustiftungen wieder erreicht ist. Es soll gut rentierlich und sicher bei der Sparkasse Gevelsberg-Wetter oder deren Verbundunternehmen angelegt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifterin und Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Über die Zustiftung Dritter entscheidet das Kuratorium. Zustiftungen, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, bzw. das Stiftungsvermögen gefährden, sind unzulässig.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse Gevelsberg-Wetter oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen (Zustiftung)

bestimmt hat.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen nach Abs. 2 können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Träger der Sparkasse Gevelsberg-Wetter und ihm nahestehende Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel überlassen oder zugewandt werden. Satz 1 gilt nicht für Leihgaben von Kunstwerken an Museen oder andere Einrichtungen des Trägers oder diesem nahestehende Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

das Kuratorium der Vorstand

Mitglieder des einen Organs dürfen nicht zugleich dem anderen Organ angehören.

Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Personen:
 - 1.1 dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr)
 - 1.2 dem jeweiligen 1. stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr)
 - 1.3 sieben Mitgliedern, die der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) wählt und die nicht dem Rat angehören müssen.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr). Stellvertretender Vorsitzender ist der 1. stellvertretende Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr).
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet
 - a) für den Bürgermeister mit Ausscheiden aus dem Amt
 - b) für den 1. stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr) mit Ausscheiden aus dem Amt.

An die Stelle der ausscheidenden Mitglieder gem. 3 a) und b) treten jeweils die Nachfolger im Amt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Nr. 1.3 stimmt mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Funktion bis zur Neuwahl des neuen Kuratoriums aus.

Scheidet während der Wahlperiode ein Kuratoriumsmitglied aus, so ist eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen von Abs. 1 Ziffer 1.3 für die Restlaufzeit der Wahlperiode vorzunehmen.

(4) Die Bestimmungen von § 13 SpkG NW gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden - mindestens einmal j\u00e4hrlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen. \u00dcber das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht \u00f6ffentlich.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.
- (3) Weitere sachkundige Personen können als Gäste auf Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung müssen einstimmig erfolgen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes.

 Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Vermögenserträge entsprechend dem Stiftungszweck (§ 2), soweit es diese Aufgaben nicht gem. § 8 Absatz 2 Nr. e dem Vorstand übertragen hat.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

Das Kuratorium beschließt über die

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung der Stiftung
- c) den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Stiftungsvorstand in begrenztem Umfang
- f) vorübergehende und ausnahmsweise Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Abs. 4
- g) Bildung von Rücklagen gemäß § 3 Abs. 3.

§ 9

Vorstand

Den Vorstand bilden die jeweiligen Vorstandsmitglieder der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, wobei der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse auch den Vorsitz im Vorstand der Stiftung innehat.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes der Stiftung werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand der Stiftung fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 11

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden (oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter) und ein weiteres Mitglied. Vertreter und weiteres Mitglied werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen
 - b) das Stiftungsvermögen und das sonstige Vermögen zu verwalten und über notwendige laufende Ausgaben zu beschließen
 - c) die Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gemäß § 8 Abs. 2 e) übertragenen Befugnisse Beschlüsse über die Verwendung zu fassen
 - d) Vorschläge für die Verwendung der Mittel auszuarbeiten und dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung. Die Kosten der Verwaltung sind so gering wie möglich zu halten.
- (5) Vor Ablauf eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Kuratorium einen Plan über die verfügbaren Mittel nach § 2 Absatz 5 vor; nach Ablauf des Rechnungsjahres legt er dem Kuratorium den von der Internen Revision der Sparkasse Gevelsberg-Wetter geprüften Jahresabschluss aufgestellt nach den Grundsätzen des Aktiengesetzes vor und gibt einen Rechenschaftsbericht.
- (6) Der Stiftungsvorstand teilt der Stiftungsaufsichtsbehörde alle melderelevanten Sachverhalte mit.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung, ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Hierfür kann der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) angemessene Pauschalbeträge festsetzen.

§ 13

Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1. Der neue Stiftungszweck muss im Sinne von § 2 dieser Satzung gemeinnützig sein und den Bürgern im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) dienen. Die Genehmigung der Stiftungsbehörde ist einzuholen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung gefasst werden und bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wetter (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (2) Der Stadt Wetter (Ruhr) und den ihr nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für geplante Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorab eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Schlussvorschriften

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 und im Übrigen die §§ 80 ff. BGB.